



# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Benutzungsordnung Eltern-Kind-Arbeitszimmer „GradKids“

## **Benutzungsordnung Eltern-Kind-Arbeitszimmer „GradKids“**

Das Präsidium hat am 22. März 2017 in Ausgestaltung des § 37 Abs. 3 Satz 1 NHG die nachfolgende Benutzungsordnung für das Eltern-Kind-Arbeitszimmer „GradKids“ der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen:

### **I. Allgemeiner Teil**

Grundsätzlich gilt die Hausordnung der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. Oktober 2015 (Gazette Nr. 51/16) in ihrer jeweils gültigen Fassung soweit durch die nachfolgenden speziellen Benutzungsregelungen des Besonderen Teils für das Eltern-Kind-Arbeitszimmer aufgrund seiner Besonderheiten gegenüber anderen Räumlichkeiten der Leuphana Universität Lüneburg keine spezielle Regelung erfolgt.

### **II. Besonderer Teil**

#### **§ 1. Allgemeines**

- (1) Das Eltern-Kind-Arbeitszimmer steht grundsätzlich allen Beschäftigten und Studierenden der Leuphana Universität Lüneburg mit Kindern (im Alter bis maximal 12 Jahre) für eine kurzfristige, eigenständige Betreuung zur Verfügung. Ausnahmen können auf Antrag vom Familienservice zugelassen werden.
- (2) Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf die Nutzung des Eltern-Kind-Arbeitszimmers noch auf eine bestimmte Ausstattung des Raumes.
- (3) Das Eltern-Kind-Arbeitszimmer ist ein Studien- und Büroraum und keine Kindertageseinrichtung. Mit der Benutzungsordnung erkennen die Nutzerinnen und Nutzer an, dass weder der Raum noch das übrige Gebäude die an Kindertageseinrichtungen gestellten erhöhten baulichen Anforderungen und Sicherheitsbestimmungen erfüllt.
- (4) Die Nutzung des Eltern-Kind-Arbeitszimmers geschieht auf eigene Gefahr. Für zur Verfügung gestellte Spielgeräte übernimmt die Leuphana Universität Lüneburg keine Haftung.
- (5) Im Eltern-Kind-Arbeitszimmer ist die Betreuung von Kindern mit ansteckenden Krankheiten im Sinne des § 34 IfSG (Infektionsschutzgesetz) untersagt, dies gilt auch bei stark fiebrigen Erkrankungen und Kopflausbefall.
- (6) Das Eltern-Kind-Arbeitszimmer kann insgesamt von maximal drei Erwachsenen und maximal drei Kindern gleichzeitig genutzt werden. Eine Mehrfachbelegung darüber hinaus ist nicht gestattet.

#### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Der Schlüssel zum Eltern-Kind-Arbeitszimmer wird nach Anmeldung unter Angabe des Namens, der Anschrift, der Telefonnummer, der gewünschten Belegungsdauer, und der Anerkennung der Benutzungsordnung durch Unterschrift der Nutzerin oder des Nutzers sowie Vorzeigen eines Identitätsnachweises durch den Familienservice oder die Information des Bibliothek-Lesesaals ausgehändigt. Der Schlüssel ist nach der Nutzung wieder zurückzugeben. Die Angabe der Telefonnummer dient dem Zweck der Kontaktaufnahme während der Nutzung des Eltern-Kind-Arbeitszimmers.
- (2) Die bei der Schlüsselausgabe mittels eines Formulars erhobenen personenbezogenen Daten nach Abs. 1 werden bis maximal sechs Wochen nach Beendigung der Nutzung zum Zweck der Kontaktaufnahme im Nachhinein für Rückfragen im Zusammenhang mit der Nutzung sowie zur Geltendmachung eventueller Haftungs- sowie Schadensersatzansprüche aufbewahrt und danach datenschutzkonform vernichtet.
- (3) Eine Weitergabe des Schlüssels an Dritte ist untersagt.

- (4) Vor Nutzung des Eltern-Kind-Arbeitszimmers durch Beschäftigte ist die/der Vorgesetzte zu informieren. Die ordnungsgemäße Erbringung der Arbeitsleistung darf durch die Nutzung des Eltern-Kind-Arbeitszimmers nicht beeinträchtigt werden. Die Arbeitszeit ist wie üblich zu erfassen.

### **§ 3 Verhalten im Eltern-Kind-Arbeitszimmer**

- (1) Die Nutzerinnen und Nutzer des Eltern-Kind-Arbeitszimmers tragen Sorge für die pflegliche Behandlung der Einrichtung und Ausstattung. Es dürfen keine Gegenstände aus dem Eltern-Kind-Arbeitszimmer entfernt werden. Der Raum ist in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu hinterlassen. Das Licht ist auszuschalten, die Fenster und Türen sind so zu schließen, dass der Raum von außen für Unbefugte nicht zugänglich ist. Gebrauchte Windeln sind mitzunehmen und selbst zu entsorgen.
- (2) Bei der Nutzung des Eltern-Kind-Arbeitszimmers verursachte besondere Verschmutzungen müssen unverzüglich dem Familienservice oder der Information im Bibliothek-Lesesaal gemeldet werden.
- (3) Gegenstände, die besonderen hygienischen Anforderungen unterliegen (wie Ess- und Trinkgefäße, Wickelunterlagen, Bettwäsche oder Stofftiere), sind von den Nutzerinnen und Nutzern selbst mitzubringen und nach Nutzung wieder mit nach Hause zu nehmen.
- (4) In allen Räumen der Leuphana Universität Lüneburg besteht ein striktes Rauch-und Alkoholverbot.

### **§ 4 Aufsichtspflicht**

- (1) Den Nutzerinnen und Nutzern des Eltern-Kind-Arbeitszimmers obliegt die Aufsichtspflicht über ihre dort selbst betreuten Kinder.
- (2) Das Kind / die Kinder dürfen sich ohne Aufsicht weder im Eltern-Kind-Arbeitszimmer noch im Gebäude oder auf dem Außengelände aufhalten. Es besteht keine Unfallversicherung für die Kinder seitens der Leuphana Universität Lüneburg.
- (3) Sofern anwesende Nutzerinnen und Nutzer sich bereit erklären, Kinder anderer Nutzerinnen und Nutzer neben den eigenen alleine zu beaufsichtigen, haften sie für Schäden, die durch die Kinder der anderen Nutzerinnen und Nutzer verursacht werden.

### **§ 5 Ausschluss von der Nutzung**

- (1) Nutzerinnen oder Nutzer, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Nutzung des Eltern-Kind-Arbeitszimmers ausgeschlossen werden. Die Entscheidung im Einzelfall obliegt dem Familienservice und wird den betroffenen Nutzerinnen oder Nutzern schriftlich mitgeteilt.

### **§ 6 Haftung**

- (1) Die Leuphana Universität Lüneburg haftet nicht für Schäden, die auf eine Verletzung der Aufsichtspflicht zurückzuführen sind. Dies gilt auch für durch ein Kind verursachte Schäden an Einrichtungen und Gegenständen, wenn die Aufsichtsperson ihre Aufsichtspflicht verletzt hat.
- (2) Die jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer haften gegenüber der Leuphana Universität für Schäden, die während ihrer Nutzungsdauer insbesondere aufgrund von Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungsordnung an von der Leuphana Universität zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Gegenständen des Eltern-Kind-Arbeitszimmers entstanden sind.
- (3) Die Leuphana Universität Lüneburg behält sich die Geltendmachung von Schadensersatz, insbesondere im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungsordnung, in jedem Fall vor.

- (4) Die Haftung der Leuphana Universität Lüneburg ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der auf das Universitätsgelände eingebrachten privaten Sachen haftet die Leuphana Universität Lüneburg nicht, soweit die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Leuphana Universität Lüneburg oder eines/einer ihrer Bediensteten zurückzuführen ist.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Nutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Gazette) in Kraft.

